

STATUTEN



**ELTERNVEREIN
ÖFFENTLICHER
SPIELPLATZ
9200 GOSSAU**

I. NAME / ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Elternverein – öffentlicher Spielplatz Gossau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein erstellt, betreibt und betreut mit Hilfe der Politischen Gemeinde Gossau einen öffentlichen Abenteuer- und Bau-Spielplatz in Gossau SG.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder des Elternvereins können werden:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften
- b) gemeinnützige und soziale Institutionen
- c) natürliche und weitere juristische Personen

III. ORGANISATION

Art. 4

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Betriebskommission
- d) die Arbeitsgruppen
- e) die Kontrollstelle (GPK)

Art. 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich wenigstens einmal zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Sie hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstandes (exklusiv Delegierter aus der Betriebskommission), des Präsidenten und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand und von der Betriebskommission
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Bestätigung der Betriebskommissionsmitglieder

Art. 6

Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern. Der Vorstand wählt den Vizepräsident, Aktuar und Kassier. Die rechtliche Vertretung des Vereins (nach aussen) erfolgt durch den Präsidenten und ein weiteres

Vorstandsmitglied. Der Vorstand ergänzt sich selber bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand sind nachstehende Aufgaben übertragen:

- a) Wahl der Betriebskommission, der mindestens ein Vorstandsmitglied angehört (Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung)
- b) Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Betriebsmittel
- c) Vertretung des Vereins nach aussen und Aufsicht über die Betriebsführung und Betreuung des Spielplatzes
- d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e) Erlass der für den Betrieb des Spielplatzes notwendigen Richtlinien und Anweisungen
- f) Erstellung eines Jahresberichts
- g) Alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere die Aufnahme von Mitgliedern

Art. 7

Der Betriebskommission (BK) obliegt die Verantwortung bezüglich Aufbau, Führung und Betreuung des Spielplatzes, insbesondere:

- a) Erarbeitung einer Wegleitung (Hausordnung) zur Benützung des Spielplatzes zuhanden des Vorstandes
- b) Anschaffungen von Werkzeug und Material
- c) Lösung technischer Fragen des Spielplatzbetriebs
- d) Erstellung eines Jahresberichts
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen

Der BK können durch den Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden. Die BK bestimmt aus ihren Mitgliedern einen verantwortlichen Leiter, der gleichzeitig im Vorstand Einsatz nimmt.

Art. 8

Die Arbeitsgruppen übernehmen die Ihnen von der BK zugewiesenen Aufgaben, Organisation von Spielaktionen und Wartung des Platzes.

Jede Arbeitsgruppe ist mindestens mit einer Person in der BK vertreten.

Art. 9

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Vorstandstätigkeit.

Art. 10

Die Vereinsaufgaben werden bestritten durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Unterhaltsbeiträge der Politischen Gemeinde Gossau
- c) Unkostenbeiträge der Kinder bei bestimmten Spielaktionen
- d) Freiwillige Spenden und Gönnerbeiträge

IV. BESONDERES

Art. 11

Jede Tätigkeit für den Elternverein erfolgt ehrenamtlich.

Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann – auf Antrag des Vorstands – durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 12

Art. 12.1

Bezüglich Versicherungen gilt:

a) Spielplatzbenützer

Jeder Spielplatzbenützer haftet bei Unfällen selbst

b) Verein

Der Verein schliesst eine Versicherung ab, welche alle Haftpflichtansprüche deckt, die sich aus dem Betrieb des Spielplatzes ergeben.

Art. 12.2

Bezüglich Haftung gilt:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder sind lediglich für den Jahresbeitrag haftbar.

Art. 13

Eine Statutenänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Verein kann bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Beschlussfassung aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen ist nach Auflösung des Vereins für den Unterhalt von Quartiersspielplätzen in der Gemeinde Gossau SG zu verwenden.

Art. 14

Die Vereinsstatuten treten mit der Genehmigung an der Gründungsversammlung in Kraft und wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 15. April 2005 ergänzt.

9200 Gossau, 16. April 2005

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

